

REGIERUNGSRAT

6. Mai 2015

15.38

Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), und Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg, vom 3. März 2015 betreffend Sistierung von Steuerveranlagungen bei Gewinnen von Grundstücken zur Verhinderung von Rechtsungleichheit; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Das Bundesgericht hat am 2. Dezember 2011 entschieden, dass die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke anhand der Landwirtschaftsgesetzgebung und des bäuerlichen Bodenrechts definiert werden. Daraus folgt gemäss dem Bundesgericht, dass Gewinne aus dem Verkauf von Bauland entgegen der früheren Praxis der Steuerbehörden nicht grundsätzlich der Grundstückgewinnsteuer, sondern stets der Einkommenssteuer unterliegen. Damit wird eine Gleichstellung zu Baulandverkäufen von anderen Selbstständigerwerbenden erreicht. Die vom Bundesparlament im Dezember 2014 überwiesene Motion Leo Müller verlangt eine neue Definition der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, so dass landwirtschaftliche Grundstücke in der Bauzone wieder privilegiert besteuert werden. Die Steuerbehörde wendet seit dem Erlass des Bundesgerichtsurteils die neue Praxis an. Mit der vorliegenden Motion sollen entsprechende Veranlagungen sistiert werden, bis auf Bundesebene die angestrebte Gesetzesänderung in Kraft tritt.

Das Aargauer Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Februar 2015 die Frage einer Sistierung in einem Verfahren um Besteuerung eines Gewinns aus der Veräusserung eines landwirtschaftlichen Grundstücks in der Bauzone bereits geprüft und abgelehnt. Gegen das Urteil haben die Steuerpflichtigen allerdings Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben, über welche das Bundesgericht im Zeitpunkt der vorliegenden Beantwortung noch nicht entschieden hat.

Das Verwaltungsgericht begründete die Abweisung des Sistierungsantrags wie folgt:

"Das Gesuch um Sistierung des Beschwerdeverfahrens, welches die Beschwerdeführer gestellt haben, ist abzuweisen. Zwar bestehen zurzeit Bestrebungen, den Begriff des landwirtschaftlichen Grundstücks in Abweichung von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Steuergesetzgebung neu weiter zu fassen. Ob überhaupt und allenfalls wann die entsprechenden Bestrebungen zum Erfolg führen werden, ist zum heutigen Zeitpunkt indessen noch völlig offen; es liegt noch nicht einmal eine Botschaft des Bundesrats ans Parlament zu entsprechenden Gesetzesänderungen vor. Ebenso ist keineswegs absehbar, dass der Gesetzgeber die Rückwirkung allfälliger Gesetzesände-

rungen anordnen wird. Es ist daher auch nicht zu vermuten, eine allfällige neue Gesetzgebung könnte Auswirkungen auf den hier zu beurteilenden, schon längst verwirklichten Sachverhalt haben."

Die Begründungen des Verwaltungsgerichts erscheinen sachgerecht und überzeugend. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Bundesgerichts wie auch des Regierungsrats des Kantons Luzern, welcher kürzlich einen analogen parlamentarischen Vorstoss betreffend Sistierung abgelehnt hat. Das Bundesgericht hat bei Veräusserungen von in der Bauzone gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Geschäftsvermögen eine neue Rechtslage geschaffen. Damit wird die frühere Interpretation der Steuerbehörden als falsch und damit nicht mehr anwendbar erklärt. Die sich aus der neuen Rechtslage ergebenden Folgen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen im Kreisschreiben Nr. 38 vom 17. Juli 2013 geregelt. Gemäss Ziffer 6 dieses Kreisschreibens findet es auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens offenen Veranlagungen Anwendung. Diese Weisung folgt dem aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Grundsatz, wonach Praxisänderungen auf alle noch offenen Fälle anzuwenden sind. Nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit sind die rechtsanwendenden Behörden verpflichtet, eine vom Bundesgericht als richtig erkannte Regelung auf alle betroffenen Personen anzuwenden. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt zudem, dass alle Betroffenen gleich, das heisst nach der neuen Rechtsprechung behandelt werden. Die neue Rechtsprechung ist daher auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für eine Sistierung entsprechender Veranlagungen besteht nach geltendem Recht somit keine Rechtsgrundlage.

Eine Sistierung über mehrere Jahre schafft ihrerseits wiederum neue Rechtsungleichheiten und Rechtsunsicherheiten für die Betroffenen. Seit 2011 sind zahlreiche Fälle im Sinne der neuen Rechtsprechung rechtskräftig veranlagt worden. Eine Sistierung mit der Möglichkeit, dass später aufgrund einer geänderten Bundesgesetzgebung eine andere Beurteilung erfolgt, würde daher diese Gruppe von Steuerpflichtigen benachteiligen. Eine Sistierung über mehrere Jahre hätte auch negative Auswirkungen in andern Bereichen. Die Gewährung von Subventionen, Sozial- und Transferleistungen (wie zum Beispiel Prämienverbilligungen, Stipendien etc.) knüpft vielfach am steuerbaren Einkommen an. Die entsprechenden Verfahren müssten ebenfalls sistiert oder rückabgewickelt werden, wenn ungerechtfertigte Leistungen bezogen worden sind. Dies wäre mit einem beträchtlichen Vollzugsaufwand verbunden. Die Betroffenen sähen sich zudem mit einer längeren Phase von Rechtsunsicherheit oder – je nach den Umständen – gar mit Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Leistungen konfrontiert.

Zu beachten ist schliesslich, dass ungewiss ist, ob das Bundesparlament dereinst eine Gesetzesänderung im Sinne der Motion Leo Müller beschliesst. Ebenso ist ungewiss, ob gegen eine solche Gesetzesänderung das Referendum ergriffen und das Schweizer Stimmvolk die Änderung gutheissen wird.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

Regierungsrat Aargau